



## Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

---

### Allgemeinverfügung des Magistrats der Stadt Karben Verkaufsoffener Sonntag am 20. August 2017

Gemäß des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) erlässt der Magistrat der Stadt Karben nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des HLöG wird das Offenhalten von Verkaufsstellen in Karben am **Sonntag, 20. August 2017** aus Anlass des „Karben OpenAir“ gemäß § 6 Abs. 1 HLöG freigegeben.
2. Die Verkaufsstellen dürfen an diesem Tag in der Zeit **von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr** geöffnet werden.
3. Die Offenhaltung der Verkaufsstellen beschränkt sich auf das Einzugsgebiet des „Karben OpenAir“-Veranstaltungsgeländes am Jugendkulturzentrum (Jukuz) in der Brunnenstraße und umfasst die Verkaufsstellen **im Bereich des Selzerbrunnencenters von der Bahnhofstraße in der Gemarkung Kloppenheim bis hin zum Rathausparkplatz / Industriestraße.**
4. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen an einem Sonntag gelten die Schutzvorschriften des § 9 Abs. 1, 2, und 3 HLöG. Insbesondere dürfen Arbeitnehmer/innen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und damit im Zusammenhang stehender Vor- und Nachbereitungsarbeiten beschäftigt werden.
5. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.
6. Werden Arbeitnehmer/innen an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen u. a. gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz beschäftigt, ist ihnen innerhalb von zwei Wochen ein Ersatzruhetag unmittelbar in Verbindung mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren (§ 9 HLöG).
7. Werdende und stillende Mütter sowie Jugendliche dürfen nicht an einem verkaufsoffenen Sonntag beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 MuSchG, § 17 JArbSchG)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Karben, Fachbereich Bürger- und Ordnungsservice, Standesamt, Rathausplatz 1, 61184 Karben, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Wetteraukreises, Europaplatz 1, 61169 Friedberg (Hessen), gewahrt.

Karben, den 01.04.2017

Der Magistrat der Stadt Karben

gez.  
Rahn  
Bürgermeister